Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen

Nachbarschaftsverband RT-TÜ, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen

Bearbeitung:
Künster Architektur + Stadtplanung
Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen

Planungsgruppe

01.12.2025

Dettenhausen
Eningen unter Achalm
Kirchentellinsfurt
Kusterdingen
Pfullingen
Reutlingen
Tübingen
Wannweil

Zusammenfassende Erklärung zur 151. Flächennutzungsplanänderung des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen, Kusterdingen (4.76): Umwandlung von allgemeiner Grünfläche in Sonderbaufläche „Solarpark“; Bereich Bergäcker / Obere Steigäcker; Gemarkung Kusterdingen / Wankheim

Ziel des Verfahrens	Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden. Die Stadtwerke Tübingen (SWT) haben Potenzialflächen für Photovoltaik untersucht und die Flächen der Ab- und Auffahrtsohren der B 28 an der Anschlussstelle Kusterdingen/Wankheim als gut für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eingestuft. Am 30.04.2024 hat die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen - Tübingen den formalen Aufstellungsbeschluss für die 151. Flächennutzungsplanänderung gefasst und am 17.12.2024 den Auslegungsbeschluss.
Verfahrensablauf - frühzeitige Beteiligung	Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 27.05.2024 bis 12.07.2024 statt. Das **Landratsamt Tübingen** teilte zu den Belangen des Naturschutzes mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, soweit die entstehenden Eingriffe ausgeglichen werden und der Artenschutz abgearbeitet wird. Auf die Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde verwiesen. Das **Regierungspräsidium Tübingen** wies darauf hin, das PV-Anlagen innerhalb von regionalen Grünzügen in der Regel nicht zulässig sind. Es wurde jedoch festgestellt, dass diese Anlage aufgrund ihrer Lage nicht unmittelbar davon betroffen ist. Es wurde auf die erforderlichen Rückbauverpflichtung hingewiesen und auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan. Von Seiten des Naturschutzes wurde geschrieben, dass eine differenzierte Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde mangels artenschutzrechtlicher Prüfung nicht möglich ist. Die höhere Naturschutzbehörde ist erneut zu beteiligen, sobald die angekündigte Prüfung vorliegt. Im Übrigen wurde auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die die Belange des Naturschutzes vertritt verwiesen. Das Straßenwesen bat um weitere Beteiligung und detaillierte Abstimmung

im Rahmens des Bebauungsplanverfahrens. Auf die potenziellen Variante zum RS 19 Tübingen – Reutlingen wurde hingewiesen.
Aus Sicht des Klimaschutzes wurde das Vorhaben begrüßt.

Der **Regionalverband Neckar-Alb** verwies auf die Festlegung regionaler Grünzug und Gebiet für Bodenerhaltung. Unter Einhaltung der in dem Vorrang- und Vorbehaltsgebiet geltenden Zielen und Grundsätzen kann der Regionalverband der Planung zustimmen. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde hingewiesen.

Das **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** machte Hinweise zur Geologie.

Das **Landesamt für Denkmalpflege** bat um die Aufnahme von Hinweisen zur Archäologie.

Von Seiten der **Bürgerschaft** gingen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, ebenfalls vom 27.05.2024 bis 12.07.2024, keine Stellungnahmen ein.

Verfahrensablauf - Veröffentlichung des Entwurfs

Die Veröffentlichung des Planentwurfs nach § 4 (2) i.V. m. § 3 (2) BauGB erfolgte vom 03.02.2025 bis 07.03.2025.

Das **Landratsamt Tübingen**, Naturschutz führte aus, dass ein Ausnahmeantrag zum Ausgleich einer FFH-Mähwiese erforderlich und bereits in Abstimmung ist. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt uns derzeit noch nicht vor, somit kann zum jetzigen Zeitpunkt auf der Ebene des Bebauungsplans noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Bei vollständigem Ausgleich und Abarbeitung des Artenschutzes bestehen keine Bedenken.
Die Abteilung Umwelt und Gewerbe bat um Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Starkregengefahrenkarten für das Gebiet. Auf die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren erforderlichen Bodenschutzkonzept bzw. eine bodenkundliche Baubegleitung wurde hingewiesen.

Das **Regierungspräsidium Tübingen** verwies auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Anhörung.

Der **Regionalverband Neckar-Alb** verwies auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Anhörung.

Das **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** verwies auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Anhörung.

Das **Landesamt für Denkmalpflege** verwies auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.

Die **FairNetz** wies auf Ihre Gasleitung innerhalb des Gebietes hin. Auf die Zugänglichkeit und auf den erforderlichen Schutzstreifen wurde hingewiesen.

Umweltrelevante Anregungen von Seiten der **Bürgerschaft** gingen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit, ebenfalls vom 03.02.2025 bis 07.03.2025, keine ein.

Ergebnis der Abwägung Träger öffentlicher Belange

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen - Tübingen am 17.12.2024 und am 23.10.2025 behandelt.

Landratsamt Tübingen
Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wird derzeit die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Eine spezielle artenschutz-

rechtliche Prüfung fand im Jahr 2024 statt.
Ein Antrag auf Ausnahme für den Verlust der FFH-Mähwiese wurde zwischenzeitlich an die Untere Naturschutzbehörde gestellt. Die Erteilung der Ausnahme wurde am 30.07.2025 von der UNB bestätigt.
Durch die im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte sowie Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden.
Aus der Starkregengefahrenkarte der Gemeinde Kusterdingen ergibt sich, dass im Falle von Starkregenereignissen sich im Bereich der Unterführung der K6903 unter der B28 sowie im Osten der östlich gelegenen Teilfläche Niederschlagswasser sammelt. Eine hochwasserangepasste Bauweise wir im Bebauungsplan festgesetzt.

Regierungspräsidium Tübingen
Im Bebauungsplan ist die Rückbauverpflichtung verbindlich festgesetzt.
Beide Trassen der Variante RS 19 (nördlich und südlich der B28) liegen vollständig außerhalb des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung vom Vorhaben auf einen möglichen Radschnellweg wird ausgeschlossen.

Regionalverband Neckar-Alb
Im Bebauungsplan ist die Rückbauverpflichtung verbindlich festgesetzt.
Da es sich um eine Freiflächenphotovoltaikanlage handelt ist der tatsächliche Versiegelungsgrad minimal. Lediglich die Gebäude für die technische Infrastruktur (max. 150 m² für beide Flächen, Festsetzung im Bebauungsplan) stellen eine Vollversiegelung dar. Ansonsten werden die Module in den Boden gerammt.
Da es sich um zwei kleine Flächen handelt, die beide vollständig umgeben sind von stark befahrenen Straßen sind diese vom Grundsatz her anders zu bewerten wie die angrenzenden großen gut nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen die das eigentlich Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung darstellen. Für die Landwirtschaft stellen beide Flächen nur eine untergeordnete Bedeutung dar.

FairNetz
Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist das entsprechende Leitungsrecht festgesetzt. Die Regelung zur Zugänglichkeit wird zwischen dem Betreiber der Anlage und der FairNetz vertraglich geregelt.

Die Hinweise zur **Geologie** und dem **Denkmalschutz** wurden in die Begründung aufgenommen.

Die 151. Flächennutzungsplanänderung wurde von der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen - Tübingen in der Sitzung am 23.10.2025 beschlossen.

Martin Homm